



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 18

Erscheint nach Bedarf

04. September 2020

Nr. 1 **Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG); Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Donau sowie der Mündungsbereiche anderer Gewässer auf den Gebieten der Großen Kreisstadt Donauwörth, der Stadt Rain am Lech, des Marktes Kaisheim und der Gemeinden Tapfheim, Asbach-Bäumenheim, Mertingen, Genderkingen, Niederschönenfeld und Marxheim.**

Nr. 2 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Fremdingen für das Haushaltsjahr 2020**

Nr. 1

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG);
Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Donau sowie der Mündungsbereiche
anderer Gewässer auf den Gebieten der Großen Kreisstadt Donauwörth, der Stadt Rain am Lech,
des Marktes Kaisheim und der Gemeinden Tapfheim, Asbach-Bäumenheim, Mertingen, Gender-
kingen, Niederschönenfeld und Marxheim**

- **Donau (Fluss-km 2492,500 – 2520,500)
einschließlich**
- **Lech (Fluss-km 0 – 1,350)**
- **Schmutter (Fluss-km 0 – 4,240)**
- **Egelseebach (Fluss-km 0 – 1,650)**
- **Zusam (Fluss-km 0 – 9,400)**
- **Kessel (Fluss-km 0 – 0,750)**

hier: Durchführung eines 2. Teilerörterungstermins

Bekanntmachung des Landratsamts Donau-Ries

Erörterungstermin im Rahmen des Anhörungsverfahrens

Im oben genannten Verfahren wurden in einem 1. Teilerörterungstermin am 30.07.2020 die Stellungnahmen und Einwendungen der Gemeinde Tapfheim behandelt. Im **2. Teilerörterungstermin** sollen nun die Stellungnahmen der übrigen beteiligten Behörden, Vereinigungen und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie die Einwendungen privater Dritter behandelt werden.

Der 2. Teilerörterungstermin ist geplant für

**Dienstag, den 29.09.2020 um 9.00 Uhr
in der Schmutterhalle,
Rathausplatz 2, 86663 Asbach-Bäumenheim.
(Registrierung und Einlass ist ab 8.00 Uhr)**

Der Termin ist kraft Gesetzes nichtöffentlich.

Bei Bedarf wird der Erörterungstermin am o. g. Ort fortgesetzt am

Mittwoch, den 30.09.2020, um 9.00 Uhr
(Registrierung und Einlass wiederum ab 8.00 Uhr).

Teilnahmeberechtigt am 2. Teilerörterungstermin ist **neben** denjenigen Personen, die fristgerecht Einwendungen gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes erhoben haben, und den Vertretern der am Verfahren beteiligten Behörden, Vereinigungen und sonstiger Träger öffentlicher Belange **jeder, der eine Betroffenheit in eigenen Belangen geltend macht**, auch wenn er bislang keine Einwendungen erhoben hat. Im **letzteren** Fall ist eine Teilnahme jedoch **lediglich als Zuhörer**

Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 18 vom 04.09.2020

gestattet, die Möglichkeit, im Erörterungstermin nachträglich noch Einwendungen zu erheben oder sonst Wortmeldungen abzugeben, besteht grds. **nicht**.

Einwendungsführern ist die Begleitung durch bevollmächtigte Fach- oder Rechtsbeistände gestattet. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landratsamt Donau-Ries) zu geben, soweit sie im bisherigen Verfahren noch nicht vorgelegt wurde.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist **freiwillig**. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren **auch dann** im Rahmen der Entscheidungsfindung berücksichtigt, wenn auf eine Teilnahme am Erörterungstermin **verzichtet** wird.

Im Hinblick auf die Beschränkungen und Vorgaben der **Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** für die Durchführung von Veranstaltungen mit einem größeren Personenkreis, ist **zwingende Voraussetzung** für eine Teilnahme eine **vorherige Anmeldung** unter Angabe des **vollständigen Namens und der Anschrift** der teilnehmenden Personen. Dies gilt uneingeschränkt für **sämtliche** o. g. Teilnahmeberechtigten.

Die Anmeldung hat bis **spätestens 16.09.2020** auf einem der folgenden Meldewege zu erfolgen:

- **per Post:** Landratsamt Donau-Ries, Wasserrecht, Pflegstraße 2, 86609 Donauwörth,
- **per Fax:** 0906 74-43262 oder
- **per E-Mail:** wasserrecht@lra-donau-ries.de

In Abhängigkeit von der Anzahl der angemeldeten Teilnehmer wird das Landratsamt **nach Ablauf der Anmeldefrist** entscheiden, ob und unter welchen konkreten Schutzvorkehrungen der Termin nach Maßgabe der Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung tatsächlich stattfinden kann. Eine **erneute Verlegung** des Termins oder eine **Beschränkung der Teilnehmerzahl**, insb. hinsichtlich sonstiger Betroffener, die selbst keine Einwendungen erhoben haben, müssen daher **ausdrücklich vorbehalten** bleiben. **Alternativ** kommt nach dem Planungssicherungsgesetz vom 20.05.2020 auch die Ersetzung des Erörterungstermins durch eine sog. „**Online-Konsultation**“ in Betracht. **Im Falle** solcher **Änderungen** wird das Landratsamt die Teilnahmeberechtigten schriftlich bzw. durch entsprechende öffentliche Bekanntmachung spätestens eine Woche vor dem geplanten Termin **informieren**.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin wie geplant am 29.09.2020 durchgeführt werden kann, gelten mindestens die folgenden Schutzmaßnahmen:

1. Am Tag der Erörterung wird eine **Einlasskontrolle** durchgeführt. Zutritt erhalten nur ordnungsgemäß angemeldete Personen, die sich durch ein **amtliches Ausweisdokument** (z. B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) ausweisen können. Für das Ausfüllen der Teilnehmerlisten wird darum gebeten, aus Infektionsschutzgründen einen eigenen Stift mitzuführen.
2. Personen, die am Tag der Erörterung **Symptome eines Atemwegsinfekts, erhöhte Temperatur** oder **andere COVID-19-typische Symptome** aufweisen, dürfen am Termin **nicht** teilnehmen. Gleiches gilt für **Reiserückkehrer aus Risikogebieten**, deren Quarantäne nach den geltenden Bestimmungen noch nicht abgelaufen ist.
3. Sowohl in der Schmutterhalle als auch beim Einlass ist ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** zu anderen Personen einzuhalten und eine **Mund-Nase-Bedeckung** zu tragen. Letztere darf nur am Sitzplatz abgenommen werden.

Für die 2. Teilerörterung ist eine **Tagesordnung** mit folgendem Ablauf vorgesehen:

- I. Begrüßung – Regularien
- II. Darstellung des Rechtssetzungsverfahrens durch das Landratsamt Donau-Ries und das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
- III. Zusammenfassung des 1. Teilerörterungstermins zu den von der Gemeinde Tapfheim abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen
- IV. Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen der Behörden, Verbände und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- V. Erörterung der Einwendungen privater Dritter
- VI. Sonstiges

Hinweise:

Über den 1. Teilerörterungstermin mit der Gemeinde Tapfheim wurde eine Niederschrift gefertigt. Diese wird in Kopie auch den übrigen beteiligten Behörden, Vereinigungen und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, sowie allen privaten Einwendungsführern rechtzeitig vor dem 2. Teilerörterungstermin übersandt. Für sonstige Betroffene wird die Niederschrift im Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflegstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.99 zur Einsichtnahme ausgelegt. Um vorherige Terminvereinbarung (telefonisch oder per E-Mail) wird insoweit gebeten.

Zudem besteht auch im 2. Erörterungstermin noch Gelegenheit, fachliche Fragen mit Bezug zu den Stellungnahmen und Einwendungen der Gemeinde Tapfheim an das Wasserwirtschaftsamt und das Landratsamt Donau-Ries zu stellen.

Ein Anspruch auf Erstattung von Kosten, auch solche für die Bestellung eines Bevollmächtigten oder für die Teilnahme externer Sachverständiger, entsteht durch die Teilnahme am Erörterungstermin nicht.

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Anmeldung zum Erörterungstermin erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Bestimmung der Teilnehmerzahl und daraus abgeleitet, der infektionsschutzkonformen Organisation des Termins sowie zur Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt bei evtl. Infektionsfällen. Für weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und die diesbezüglich bestehenden Rechte wird auf die Datenschutzerklärung des Landratsamtes (<https://www.donau-ries.de/landratsamt/Datenschutzerklaerung.aspx>) verwiesen.

Donauwörth, den 04.09.2020

Hegen
Regierungsdirektor

Nr. 2

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Fremdingen für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund der Art. 9 des BaySchFG, Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	187.355,00 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	32.564,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 94.803,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2019 umgelegt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.102,36 € festgesetzt.
4. Eine Investitionspauschale wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Fremdingen, den 28.08.2020
Schulverband Fremdingen

Merkt,
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 18.08.2020 (Gesch.-Nr. 200-027-941/3).

III.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 BdkV liegen Haushaltssatzung und Haushaltsplan samt allen weiteren Anlagen ab dem Tag der Veröffentlichung für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit öffentlich in Papierform im Rathaus in Fremdingen, Zimmer 1, zur Einsichtnahme aus.

Fremdingen, den 28.08.2020
Schulverband Fremdingen

Merkt
Schulverbandsvorsitzender

**Landratsamt Donau-Ries
Claudia Marb
Stellvertreterin des Landrats**